

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 617

Datum: 05.11.2007

**Beitragsordnung
des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim**

- gültig ab Wintersemester 2008/2009 -

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 617/07

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

BEITRAGSORDNUNG DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts

- Gültig ab Wintersemester 2008/2009 -

Aufgrund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621) wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim wird von allen immatrikulierten Studierenden der

- Universität Tübingen
- Universität Hohenheim
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften)
- Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
- Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
- Hochschule Rottenburg (Forstwirtschaft).

in jedem Semester ein Beitrag erhoben.

(2) Sofern die exmatrikulierten Prüfungskandidaten/innen sowie die Teilnehmer/innen an den Vorbereitungskursen einer Hochschule zur Vermittlung der Fachhochschulreife die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen auch diese der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Das Studentenwerk erteilt hierzu einen Berechtigungsausweis.

(3) Ist ein/e Studierende/r an zwei der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

§ 2 Semesterdauer

An der Universität Tübingen, der Universität Hohenheim, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik - mit Sitz in Reutlingen und an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen beginnen die Semester des Studienjahres jeweils am 1. April und am 1. Oktober. An den übrigen Hochschulen beginnen die Semester am 1. März und am 1. September.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag pro Semester wird mit Wirkung zum Wintersemester 2008/2009 wie folgt festgesetzt:

Für Studierende der

- Universität Tübingen	41,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	22,50 €	63,50 €
- Universität Hohenheim	37,20 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	34,85 €	72,05 €
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen	39,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	22,50 €	61,50 €
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen	26,50 €	26,50 €
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften	29,50 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	11,50 €	41,00 €
- Hochschule Nürtingen-Geislingen Hochschule für Wirtschaft und Umwelt	35,70 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	34,85 €	70,55 €
Standort Geislingen		35,70 €
- Hochschule Reutlingen Hochschule für Technik und Wirtschaft	39,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	22,50 €	61,50 €
- Hochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft	29,50 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	22,50 €	52,00 €

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 34,85 € für das Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen diesen Solidarbeitrag in Höhe von 22,50 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,50 €. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

- (2) § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig und ist an die zuständige Hochschulkasse zu zahlen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 5 Beitragsbefreiung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrags. Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester entrichteten Beitrag erstattet, wenn sie sich nachweislich vor Semesterbeginn exmatrikulieren.
- (2) Beurlaubte Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester befreit werden. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters gestellt werden.
- (3) Schwerbehinderten Studierenden, die zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die zum Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft. Die Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim vom 25.07.2007 wird mit Wirkung zum 01.09.2008 aufgehoben. Die Erhöhung des Solidaritätsbeitrags tritt ab Wintersemester 2008/2009 in Kraft.

Tübingen, den 05.11.2007

gez.

Rektor Professor Dr. Bernd Engler
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates